

# NIEDERSCHRIFT

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Bleialf vom 25.01.2023

um 19:30 Uhr im Bürgerhaus in Bleialf

### Anwesend:

<b>Vorsitzender:</b>	Heinz Richard	
<b>1. Beigeordneter:</b>	Gilles Ernst	
<b>2. Beigeordneter:</b>	Weinand Jörg	
<b>Ratsmitglieder:</b>	Hell Edmund	
	Hoffmann Michelle	Ab TOP 6
	Lenz Christoph	
	Michels Stefan	
	Moelter Thomas	
	Rausch Manfred	
	Saxler Jörg	
	Urfels Johann	
<b>Entschuldigt fehlten:</b>	Grunow Oliver	
	Haas Heidrun	
	Küster Hanns-Peter	
	Leinen Willi	
	Peiffer Maximilian	
	Reusch Walter	
<b>Von der Verbandsgemeindeverwaltung:</b>	Reusch Alfons	Zugleich als Schriftführer
	Reuschen Anne	Zu TOP 6 und 7
<b>Forstamt Prüm:</b>	Herr Wendlandt und	Zu TOP 5
	Herr Frank	
<b>West-Stadtplaner GmbH, Ulmen:</b>	Herr Weber	Zu TOP 6

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden. Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2022
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

5. Klimagerechtes Waldmanagement
6. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Poststraße" der Ortsgemeinde Bleialf
7. 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

## **1. Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2022**

Da gegen die Niederschrift keine Einwände erhoben wurden, gilt diese als vom Rat gebilligt.

## **2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister informierte über folgende Angelegenheiten:

- Straßenbaumaßnahme „Im Gäßchen“, Verlegung Haltestelle
- Herstellung Photovoltaikanlagen Gemarkung Bleialf

## **3. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Es wurden Anfragen zu folgenden Themen gestellt, die vom Vorsitzenden zur Kenntnis genommen bzw. beantwortet wurden:

- Reinigung Straßeneinläufe
- Friedhof, Grünflächen Bereich Urnengräber

## **4. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO**

Eine Anfrage zum Thema Verwendung der Friedhofsglocke wurde vom Ortsbürgermeister beantwortet.

## **5. Klimagerechtes Waldmanagement**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 11.11.2022 die Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement veröffentlicht. Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Gefördert werden Waldbesitzer, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagement über 10 oder 20 Jahre einzuhalten. Wer gefördert wird, muss den jährlichen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die Erfüllung der Kriterien einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung erbringen. Die Kriterien sind der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement (Ziffern 2.2.1 - 12) zu entnehmen. Die Verpflichtung auf das Kriterium Nr. 12 (Ziffer 2.2.12) ist obligatorisch für Betriebe über 100 Hektar, fakultativ für Betriebe unter 100 Hektar. Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien (Ziffer 2.2.1 - 11) beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 (Ziffer 2.2.12) 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtfläche von 500 Hektar 100 €/Jahr und Hektar, ab 500 Hektar bis 1.000 Hektar 80 €/Jahr und Hektar, ab dem 1.000sten Hektar 55 €/Jahr und Hektar. Waldbesitzende, die unter 100 Hektar Gesamtfläche besitzen und das Kriterium 12 (Ziffer 2.2.12) nicht erfüllen möchten, erhalten 85 €/Jahr und Hektar bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren.

Die Einhaltung der Förderkriterien kann über die PEFC sichergestellt werden. Die Kosten für ein notwendiges zusätzliches Waldzertifikat belaufen sich auf 3 € je Hektar und Jahr (Flächenbetrag) sowie auf einen zusätzlichen Betrag pro Betrieb und Jahr von 20 € (Sockelbetrag).

Der Ortsgemeinderat beschloss, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft“ vom 28.10.2022 zu stellen. Die Antragstellung beinhaltet die Einhaltung der Kriterien nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.12 der Förderrichtlinie (Bindungsfrist 20 Jahre).

Die Förderung soll für ca. 5,3 ha gemeindliche Waldfläche beantragt werden. Betroffen sind ein Lärchenbestand sowie der Fichtenbestand im Bereich des Wildgatters mit insgesamt ca. 50 % der vorgenannten Fläche. Die verbleibende Restfläche soll im Bereich des Buchenbestandes der Ortsgemeinde ausgewiesen werden. Die flurstücksgenaue Festlegung der Flächen erfolgt zeitnah in Abstimmung mit dem Forstamt.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, über die Verbandsgemeindeverwaltung Prüm einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. zu stellen.

Die Zuwendung soll erstmals für das Jahr 2022 (anteilig) beantragt werden. In den Folgejahren ist die Antragstellung jährlich im Januar zu bestätigen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **6. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Poststraße" der Ortsgemeinde Bleialf**

Die Ortsgemeinde Bleialf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Poststraße, um den kurzfristigen bis mittelfristigen Bedarf an neuen Wohnbauflächen decken zu können. Das Plangebiet liegt im nördlichen Ortskern und wird durch die rückwärtige Bebauung der „Auwer Straße“ und der „Poststraße“ begrenzt. Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Bleialf, Flur 7 Nr. 103/7 (tlw.) und 104/2 und ist etwa 1,37 ha groß.

Details der Planung ergeben sich aus den Vorentwurfsunterlagen, die den Ratsmitgliedern vorlagen und in der Sitzung von einem Vertreter des Planungsbüros West-Stadtplaner GmbH vorgestellt wurden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Poststraße“ zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Das Plangebiet liegt im nördlichen Ortskern und wird durch die rückwärtige Bebauung der „Auwer Straße“ und der „Poststraße“ begrenzt. Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Gemarkung Bleialf, Flur 7 Nr. 103/7 (tlw.) und 104/2.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die vom Planer in der Sitzung vorgestellten Vorentwurfsunterlagen werden mit folgenden Maßgaben als endgültiger Entwurf anerkannt:

- Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO (Gewächshäuser, Geräteschuppen usw.) können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Die Regelungen bezüglich etwaiger Einfriedungen sollen wie folgt geändert werden: „Zur straßenseitigen Grundstücksgrenze ist für die Errichtung von massiven Einfriedungen (z. B. Zäune, Mauern, Gabionen etc.) ein Mindestabstand von 0,50 m, bei Heckenpflanzungen ein Mindestabstand von 1 m (Pflanzstelle) einzuhalten. Zulässig sind bei massiven Einfriedungen max. 1,20 m Höhe und max. 2,00 m Höhe für Heckenpflanzungen.“
- Der Passus bezüglich der naturnahen Gestaltung der Rückhaltefläche soll ersatzlos gestrichen werden.
- In die Planunterlagen soll eine Textfestsetzung aufgenommen werden, dass Steingärten nicht zulässig sind.
- Bei der Art der Nutzung sollen Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung wurde ermächtigt, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **7. 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

Planungsanlass für die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“ der Ortsgemeinde Brandscheid.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a Baugesetzbuch dargestellt und soll im Rahmen der 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik vorgesehen werden.

Der Verbandsgemeinderat Prüm hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Solarparks in der Ortsgemeinde Brandscheid beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden (hier: Großlangenfeld, Bleialf, Buchet, Sellerich, Wutzerath, Pronsfeld, Habscheid). Kommt eine Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Ortsgemeinderat Bleialf stimmte dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.03.2022 zur 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für einen Teilbereich der Ortsgemeinde Brandscheid zu.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister